

Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindergärten in Riederich

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich am 25.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Riederich unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindergärten Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Kindergartenbesuch zum ersten Mal erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindergartenbesuch beendet wird.

Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(2) Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Riederich zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

(3) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen kann das Kind vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder der Familie, die dem gemeinsamen Haushalt angehören (Familienangehörige) und dem Monatsbruttoeinkommen nach Absatz 2, wobei nur Kinder bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt werden. Bei Lebensgemeinschaften gilt Satz 1 für Kinder des Lebenspartners entsprechend.

Sie beträgt:

Beitragsstufe	monatliches Bruttoeinkommen (€)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder u.m.
Monatlicher Beitrag (€) je Beitragsgruppe					
1	bis 1.500	27	20	13	6
2	über 1.500 bis 2.300	40	31	20	10
3	über 2.300 bis 3.100	58	44	30	14
4	über 3.100 bis 3.850	76	57	38	19
5	über 3.850	96	73	48	25

beziehungsweise:

Beitragsstufe	jährliches Bruttoeinkommen (€)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder u.m.
Monatlicher Beitrag (€) je Beitragsgruppe					
1	bis 18.500	27	20	13	6
2	über 18.500 bis 27.600	40	31	20	10
3	über 27.600 bis 36.800	58	44	30	14
4	über 36.800 bis 46.000	76	57	38	19
5	über 46.000	96	73	48	25

Ganztagesbetreuung

Beitragsstufe	monatliches Bruttoeinkommen (€)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder u.m.
Monatlicher Beitrag (€) je Beitragsgruppe					
1	bis 1.500	54	40	26	12
2	über 1.500 bis 2.300	80	62	40	20
3	über 2.300 bis 3.100	116	88	60	28
4	über 3.100 bis 3.850	152	114	76	38
5	über 3.850	192	146	96	50

zzgl. Beitrag für Mittagessen

Ermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.

(2) Maßgebendes Einkommen ist das durchschnittliche monatliche bzw. jährliche Bruttoeinkommen im vorangegangenen Kalenderjahr. Zum Bruttoeinkommen

zählen die erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere Einkünfte

- aus nichtselbständiger Arbeit,
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Land- und Forstwirtschaft,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung und Verpachtung,
- aus Gewerbebetrieb und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Mit zu berücksichtigen sind auch Krankengeld und Unterhaltszahlungen sowie Lohnersatzleistungen und ausländische Einkünfte nach § 32 b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes.

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger oder diesen gleichgestellten Personen ist nicht zulässig.

Das Kindergeld und Sparzulagen für vermögenswirksame Leistungen sind bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

- (3) Änderungen des durchschnittlichen Monatsbruttoeinkommens des laufenden Jahres (z.B. Wegfall oder Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit u. a.) sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen, wenn sich hierdurch eine Änderung der festgesetzten Kindergartengebühr ergibt. Dasselbe gilt bei einer Änderung der Zahl der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinder. Die geänderte Benutzungsgebühr ist ab dem der Anzeige folgenden Monat zu entrichten.
- (4) Maßgeblich ist das Einkommen beider Eltern und der zum Haushalt gehörenden Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners und seiner Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mitzuberechnen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.
- (5) Die Beitragsstufe wird durch die Gebührenschildner selbst im Wege der verpflichtenden Selbsteinschätzung auf Grundlage des durchschnittlichen monatlichen bzw. des jährlichen Bruttoeinkommens und der Zahl der Kinder festgesetzt. Berücksichtigt werden Familienangehörige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stellt sich bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Selbsteinschätzung, wofür die entsprechenden Nachweise vorzulegen sind, die offensichtliche Unrichtigkeit der Angaben heraus, wird der Kindergartenelternbeitrag rückwirkend für das laufende Kalenderjahr nach der entsprechenden Beitragsgruppe der höchsten Beitragsstufe festgesetzt. Wird die verpflichtende Selbsteinschätzung nicht rechtzeitig der Gemeindekasse zugeleitet oder weigert sich der Gebührenschildner diese abzugeben, erfolgt die Einstufung rückwirkend für das laufende Kalenderjahr nach der entsprechenden Beitragsgruppe der höchsten Beitragsstufe.
- (6) Bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um folgende Beträge:

Beitrags- stufe	monatliches Bruttoeinkommen (€)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder u.m.
Monatlicher Beitrag (€) je Beitragsgruppe					
1	bis 1.500	3	3	3	3
2	über 1.500 bis 2.300	8	8	8	8
3	über 2.300 bis 3.100	12	12	12	12
4	über 3.100 bis 3.850	16	16	16	16
5	über 3.850	20	20	20	20

(7) Für die Betreuung in der Kleinkindgruppe wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er wird jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats per Lastschriftverfahren eingezogen. Der monatliche Beitrag beträgt 35 € pro Kind.

(8) In besonderen Härtefällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Aufnahme/Antragstellung

- (1) In die Kindergärten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres (Beginn der Schließtage im August) aufgenommen, eine Kindergartenbezirkseinteilung besteht nicht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht. Um dem Rechtsanspruch laufend für alle Kinder die drei Jahre alt werden gerecht zu werden und gleichzeitig den Betriebsablauf in den Kindergärten nicht permanent zu ändern, werden folgende Aufnahmetermine gewünscht: Jährlich jeweils der 01.01., der 01.05. und der 01.09.
- (3) Nach dem alle Anmeldungen für einen Aufnahmetermin vorliegen, werden die neu aufzunehmenden Kinder unter Berücksichtigung der Geschwisterkinder, den drei Kindergärten zugeteilt.
- (4) Kinder mit Beeinträchtigungen werden, soweit möglich, in einer integrativen Gruppe aufgenommen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die jeweilige Gruppenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt als Träger der Einrichtung.
- (6) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersuchen zu lassen. Hierfür muss eine Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gemäß § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach

Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung.

- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Einrichtungen die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (8) Die Aufnahme in den Kindergarten ist beim Bürgermeisteramt, unter Verwendung eines amtlichen Anmeldeformulars schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Erteilung der Einzugsermächtigung sowie der Vorlage der vollständigen Unterlagen (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, die verpflichtende Selbsteinschätzung über das monatliche bzw. jährliche Einkommen etc.). Außerdem ist vor der Aufnahme eine Vorstellung der Kinder bei dem pädagogischen Fachpersonal erforderlich.

§ 6

Abweisung, Ausschluss

- (1) Kinder, die die notwendige körperliche Reife nicht besitzen, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (2) Nicht aufgenommen werden
 1. Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind,
 2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.
- (3) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. sie mehr als vier Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
 3. Abweisungsgründe nach Abs. 2 vorliegen,
 4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
 5. die Erziehungsberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 6. die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Kindergartengebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind (vg. § 3 Abs. 3).
- (4) Der Ausschluss wird durch die Gruppenleiterin im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ausgesprochen.

§ 7

Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet:

a) *Regelöffnungszeit:*

Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Der Freitagnachmittag ist geschlossen.

b) *Verlängerte Öffnungszeiten:*

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Der Freitagnachmittag ist geschlossen.

c) *Öffnungszeiten Kleinkindgruppe:*

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 8

Vorübergehende Abwesenheit

Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies der Gruppenleitung am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.

§ 9

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (Beginn der Schließtage im August) den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
- (3) Das Bürgermeisteramt kann das Betreuungsverhältnis nach § 6 Abs. 3 vorzeitig beenden.

§ 10

Versicherung

- (1) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zu dem Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, müssen der Gruppenleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtungen nicht besuchen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Gruppenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Kosten dieser Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 12 Aufsicht

- (1) Während den Öffnungszeiten des Kindergartens ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Kindergartenpersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers (Bürgermeisteramt) beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen der Kinder an der Grundstücksgrenze der Einrichtung.
- (3) Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Gruppenleiterin eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

§ 13 Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 14 Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten vom 30.11.1995, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten vom 23.06.2004, tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 16.12.1992 zuletzt geändert am 10. Mai 2000 mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Hinweis: Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die vom Gemeinderat beschlossenen „Hinweise zur Ermittlung des Jahreseinkommens im Rahmen der verpflichtenden Selbsteinschätzung zur Festlegung der Kindergartengebühr“ anzuwenden.

Riederich, den 25.10.2006

**Klaus Bender
Bürgermeister**

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Riederich geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	25.10.2006	28.11.2006	02.11.2006	01.01.2007
1. Änderung	01.07.2009	03.08.2009	09.07.2009	01.08.2009

Hinweise zur Ermittlung des Jahreseinkommens im Rahmen der verpflichtenden Selbsteinschätzung zur Festlegung der Kindergartengebühr

Maßgebend ist das Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter und der Familienangehörigen. Bei Lebensgemeinschaften ist das Jahreseinkommen des Lebenspartners und der zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Kinder des Lebenspartners mitzuberechnen.

Es sind die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres oder das 12-fache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Wird das 12-fache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. 13. Gehalt usw.).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Lebenspartners, anderer Familienangehöriger und diesen gleichgestellten Personen ist nicht zulässig.

Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsart.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist vom Bruttoeinkommen auszugehen. Abzugsfähig ist die Werbungskostenpauschale von 1.022,58 € jährlich. Erhöhte Werbungskosten werden nur bei Bestätigung durch das Finanzamt anerkannt. Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe und bei Land- und Forstwirtschaft) ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn; weitere Abzüge sind hier nicht möglich.

Zum Jahreseinkommen gehören ferner:

- der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
- Lohnersatzleistungen und ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes,
- die Hälfte der als Zuschüsse gewährten Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, der Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz und der Leistungen der Begabtenförderungswerke und der nach § 19 Absatz 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen.

Bei Personen, die Steuern vom Einkommen entrichten, darf vom ermittelten Jahreseinkommen ein pauschaler Abzug in Höhe von 10 v.H. vorgenommen werden.

Beispielrechnung:

(Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren, Steuern vom Einkommen werden entrichtet)

Bruttoeinkommen im Jahr 38.346,89,-- €

./. Werbungskosten 1.022,58,-- €

Euro 37.324,31

./. pauschaler Abzug (10 %) 3.732,43,-- €

Gesamteinkommen 33.591,88 €

Die Familie ist in der Beitragsstufe 3, Beitragsgruppe 3 einzustufen
(Kindertagesgebühr = 30,- €).

Anlage 1:

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung
nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung U
Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen <input type="checkbox"/> Bedenken. <input type="checkbox"/> keine Bedenken.	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------